

sten seiner Vorlage und erlauben keinen Zweifel: Teodoro hat eine zuverlässige Handschrift mit dem Protokoll von 798 benutzt, und was er überliefert, ist der Wortlaut der Praefatio von 798. Der nächste Schluß drängt sich geradezu auf. Die Synodalen von 964 haben sich nicht erst ab der Datierungsformel von dem Vorbild der Synode von 798 leiten lassen, sondern die gesamte Praefatio ihres Protokolls einschließlich der Invokation von dort übernommen¹⁹. Mit anderen Worten: 798 lautete die Invokation *In nomine sanctae et individuae trinitatis, patris (scilicet) et filii et spiritus sancti*. Bereits hier war die Invokation der Konstantinischen Schenkung rezipiert. Unklar ist nur, ob das *scilicet* schon 798 entfallen war oder erst später ausgeschieden wurde.

III.

Das Ergebnis, bereits auf der römischen Synode von 798 sei die Invokation des Constitutum Constantini aufgegriffen worden, ist aus der Bestimmung der Vorlagen der römischen Synode Johannes' XII. vom Februar 964 abgeleitet. Eine – naturgemäß hypothesenreiche – inhaltliche Erörterung der Konstantinischen Schenkung war nicht notwendig. Auch dies mag den hier vorgelegten Schlußfolgerungen eine größere Sicherheit geben. Zu bedenken ist jedoch, daß Johannes XII. und seine Berater die Konstantinische Schenkung kannten: bei der Kaiserkrönung Ottos des Großen hatte der römische Diakon Johannes (*digitorum mutilus*) aus dem sich als Kopie gebenden Text ein »Original« verfer-

19) Der Rückgriff auf 798 ist auch daraus zu begründen, daß diese Akten wie die von 964 in Form eines Protokolls abgefaßt waren, d. h. Antrag und Entscheidung in (stilisierter) direkter Rede wiedergaben. Zu diesem Typus von Synodalakten vgl. Evangelos Chrysos, Konzilsakten und Konzilsprotokolle vom 4. bis 7. Jahrhundert, *Annuaire Historiae Conciliorum* 15 (1983) S. 30–40; in einem Nachtrag stimmt dem für das 9. Jahrhundert zu Wilfried Hartmann, Konzilsprotokolle aus karolingischer Zeit, ebd. S. 260f., aber ohne 798 zu nennen. Für die 964 sachlich einschlägigere Synode von 769 ist zwar ebenfalls ein Konzilsprotokoll überliefert, jedoch auch dieses nur fragmentarisch. Die Synodalen von 964 haben ihre Entlehnungen aus den Beschlüssen von 769 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht dem Protokoll, sondern dem Bericht des *Liber pontificalis* entnommen, vgl. Hehl (wie Anm. 7) S. 269. Zwischen 798 und 964 ist für eine römische Synode ein vergleichbares Protokoll nur mit dem Verhandlungsprotokoll gegen Anastasius Bibliothecarius erhalten, das innerhalb der Akten der römischen Synode von 853 überliefert ist (MGH Conc. 3 S. 316ff., das Protokoll S. 331ff.; zu seiner Benutzung 964 vgl. Hehl S. 267f. mit Anm. 42).